



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112600/0012-I/4/2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung einer
Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz –
GeoDIG);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 21. April 2009 unter der Zahl BMLFUW-LE.4.1.5/0006-I/3/2009 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur des Bundes (Geodateninfrastrukturgesetz – GeoDIG), wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf erfasst auch Bodendaten: so führt Anhang III „*Geodaten-Themen und deren Beschreibung nach Anhang III der INSPIRE-Richtlinie*“ des Geodateninfrastrukturgesetzes, unter Z 3 „Boden“ an: „Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität“. Es ist derzeit nur teilweise bekannt, welche Geodatenätze endgültig in den Anwendungsbereich dieses Gesetzesvorhabens fallen. Es wird daher seitens des Bundesministeriums für Finanzen aus Gründen der Rechtssicherheit angeregt, bei der nationalen Umsetzung (Durchführungsverordnung, Richtlinie) anzuführen, in welchem Umfang und welche Geodatenätze in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Da die Feststellungen der Bodenschätzung (§ 1 Abs. 3 Bodenschätzungsgesetz 1970) hinsichtlich der Schätzungsreinkarten fast vollständig und hinsichtlich der Schätzungsbuchdaten teilweise in elektronischer Form vorliegen, einen direkten

Flächenbezug auf Grundstücksebene (DKM) aufweisen und nicht der Geheimhaltung unterliegen (§ 16a BoSchätzG), geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass diese Datenbestände vom GeoDIG (§ 2 Abs.1) erfasst sein könnten.

Die digitalen Daten der Bodenschätzung werden hinsichtlich der Schätzungsreinkarten vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und hinsichtlich der Schätzungsbuchdaten von der Finanzverwaltung gehalten.

Wie aus dem allgemeinen Teil der Erläuterungen hervorgeht, ist beabsichtigt, dass innerhalb des Bundes sowohl das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als auch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Netzdienste betreiben, wobei das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen bereits aufgrund des § 16a Abs. 2 BoSchätzG 1970 die Daten der Bodenschätzung abzugeben hat. Somit wirkt sich der Gesetzesentwurf nur hinsichtlich der Weitergabe der digitalen Daten der Bodenschätzung an einen Netzdienst aus.

Von Seiten der Applikation MI der Abteilung V/2 des Bundesministeriums für Finanzen ist ein Aufwand hinsichtlich der Erstellung der Metadaten für die Geodatensätze gegeben. Hierfür ist für Daten aus dem Anhang III (Bodendaten) ein Zeitrahmen bis 3. Dezember 2013 vorgegeben. Weiters ergibt sich ein Aufwand für die Änderung der Datenweitergabe, um die gemäß § 5 GeoDIG vorgeschriebene Interoperabilität von Geodatensätzen und Geodatendiensten zu gewährleisten. Die Definition der technischen Standards und Modalitäten zur Erfüllung der Interoperabilität werden durch Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie festgelegt werden. Gemäß diesen Bestimmungen sind die derzeitigen Schnittstellen anzupassen, um die Geodatensätze und Geodatendienste verfügbar zu machen. Da es zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Informationen über den genauen Umfang der betroffenen Daten (eine nähere Spezifikation der Geodaten-Themen bzw. der diesen zuzuordnenden Geodatensätzen sollte noch mit den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der INSPIRE-Richtlinie erfolgen) sowie über die technischen Bedingungen gibt (wie oben erwähnt, haben die Definition der technischen Standards und Modalitäten noch zu erfolgen), ist eine Schätzung der Kosten für eine Umsetzung realistisch nicht möglich.

Im Übrigen geht das Bundesministerium für Finanzen aus Sicht der von ihm wahrzunehmenden budgetären Zuständigkeit davon aus, dass die aus dem Vollzug des Gesetzes anfallenden Kosten aus den den Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bedeckt werden. Zusätzliche Mittel können seitens des Bundesministeriums für Finanzen nicht bereitgestellt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

22.05.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)